


Anmerkung zu:	LG Limburg 4. Zivilkammer, Beschluss vom 17.11.2011 - 4 O 280/11	Quelle:	
Autor:	Dr. Markus Jacob, RA und Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht	Normen:	§ 48 VVG, Art 1 VVGEG, § 215 VVG
Erscheinungsdatum:	14.02.2012	Fundstelle:	jurisPR-VersR 2/2012 Anm. 3
		Herausgeber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln

Anwendbarkeit und Tragweite des Wohnsitzgerichtsstands zu Gunsten des Bezugsberechtigten

Orientierungssatz zur Anmerkung

§ 215 VVG begründet einen besonderen Gerichtsstand nur für den Versicherungsnehmer, nicht hingegen für Bezugsberechtigte.

A. Problemstellung

Um die zum 01.01.2008 in das VVG aufgenommene Gerichtsstandsregelung des § 215 VVG rankt sich eine Vielzahl rechtlicher Probleme, die in mehrerlei Hinsicht zu divergierenden Entscheidungen geführt haben.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Klägerin verlangte, nachdem ihr Ehemann im Februar 2011 verstorben war, als Bezugsberechtigte Leistungen aus einem im Jahr 2007 abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag.

Die Klage wurde am Wohnsitzgericht der Klägerin erhoben. Da die beklagte Versicherung ihren allgemeinen Gerichtsstand an einem anderen Gerichtsort hat, konnte sich die Zuständigkeit nur aus § 215 Abs. 1 VVG ergeben. Insofern erörterte das Gericht zunächst die Frage, ob diese Norm trotz des bereits im Jahr 2007 erfolgten Vertragsschlusses anwendbar sei, was es unter Hinweis auf eine Entscheidung des OLG Frankfurt/M. bejahte. Ausführlich erörtert wurde sodann, ob § 215 Abs. 1 VVG auch zu Gunsten des Bezugsberechtigten Anwendung findet. Nach eingehender Auseinandersetzung mit der insoweit in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansicht hat das Landgericht dies im Ergebnis verneint.

C. Kontext der Entscheidung

Der Anwendungsbereich von § 215 Abs. 1 VVG ist in mehrfacher Hinsicht umstritten.

Zum einen betrifft dies die Frage des Zeitpunkts der Klageerhebung. Nach einer Auffassung ist § 48 Abs. 1 VVG a.F. auf nach dem 01.01.2008 erhobene Klagen aus dem Versicherungsvertrag generell nicht mehr anwendbar, sondern nur noch § 215 VVG. Sowohl der Wortlaut als auch die rechtssystematische Einordnung von Art. 1 EGVVG machten deutlich, dass die dortige Beschränkung der Anwendbarkeit der neuen Vorschriften des VVG insoweit nicht einschlägig sei (OLG Koblenz, Beschl. v. 10.05.2010 - 10 W 772/09 - VersR 2010, 1356; OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 21.04.2009 - 3 W 20/09 - RuS 2010, 140; OLG Saarbrücken, Beschl. v. 23.09.2008 - 5 W 220/08 - 83 - VersR 2008, 1337). Nach a.A. soll sich aus Art. 1 Abs. 2 EGVVG ergeben, dass § 215 VVG keine Anwendung findet, soweit der Versicherungsfall bis zum 31.12.2008 eingetreten ist (OLG Bamberg, Beschl. v. 21.09.2010 - 1 W 39/10 - VersR 2011, 513; OLG Düsseldorf, Ur. v. 18.06.2010 - I-4 U 162/09 - VersR 2010, 1354; OLG Naumburg, Ur. v. 15.10.2009 - 4 W 35/09 - VersR 2010, 374; OLG Hamm, Ur. v. 20.05.2009 - I-20 U 110/08 - VersR 2009, 1345; OLG Hamm, Beschl. v. 08.05.2009 - 20 W 4/09 - NJW-RR 2010, 105; LG Stralsund, Beschl. v. 01.02.2011 - 6 O 259/10 - VuR 2011, 158; LG Hamburg, Beschl. v. 20.12.2010 - 332 O 213/10 - VersR 2011, 514; LG Gera, Beschl. v. 26.01.2010 - 3 O 1274/09; Abel/Winkens, RuS 2010, 143). Nach einer weiteren Ansicht kommt § 215 VVG erst für ab dem 01.01.2009 erhobene Klagen in Betracht, unabhängig vom Datum des Versicherungsvertrags und Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles (OLG Dresden, Beschl. v. 10.11.2009 - 3 AR 0081/09 - VersR 2010, 1065; OLG Köln, Beschl. v. 09.06.2009 - I-9 W 36/09 - VersR 2009, 1347; OLG Hamburg, Beschl. v. 30.03.2009 - 9 W 23/09 - VersR 2009, 531).

Auf den vorgenannten Rechtsstreit kam es vorliegend nicht an, da sowohl der Eintritt des Versicherungsfalles als auch die Klageerhebung zeitlich nach dem 31.12.2008 lagen.

Streitentscheidend war demgegenüber die Frage, ob § 215 VVG seinem Anwendungsbereich nach nur zu Gunsten des Versicherungsnehmers einen Gerichtsstand begründet, oder ob auch andere Personen, die aus dem Versicherungsverhältnis klagen können (versicherte Person, Bezugsberechtigter, Zessionar etc.), in den Genuss dieser Vorschrift kommen. Nach der im Schrifttum überwiegend vertretenen Auffassung soll die Zuständigkeitsnorm des § 215 VVG auch zugunsten dieses Personenkreises anwendbar sein (Muschner in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, 2. Aufl. 2011, § 215 Rn. 12; Klimke in: Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl. 2010, § 215 Rn. 20; Looschelders in: MünchKomm VVG, 2009, § 215 Rn. 16; Pohlmann/Wolf in: Looschelders/Pohlmann, 2010, § 215 Rn. 6; Looschelders/Heinig, JR 2008, 265, 267; Fricke, VersR 2009, 15; sich dieser Auffassung anschließend LG Saarbrücken, Beschl. v. 07.06.2011 - 14 O 131/11 - NJW-RR 2011, 1600), wobei allerdings umstritten ist, ob der Dritte nur am Wohnsitzgericht des Versicherungsnehmers (so Muschner in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, § 215 Rn. 12; Looschelders in MünchKomm VVG, § 215 Rn. 16) oder auch an dem eigenen Wohnsitzgericht Klage erheben kann (so Klimke in: Prölss/Martin, § 215 Rn. 18 ff.). Nach a.A. kommt die Bestimmung des § 215 VVG ausschließlich dem Versicherungsnehmer zugute, nicht aber auch sonstigen aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten wie etwa dem Bezugsberechtigten (LG Limburg, hier besprochen; LG Köln, Beschl. v. 30.05.2011 - 26 O 53/11; LG Bayreuth, Beschl. v. 03.05.2011 - 22 O 189/11; LG Halle, Beschl. v. 15.10.2010 - 5 O 406/10 - NJW-RR 2011, 114).

D. Auswirkungen für die Praxis

Anders als die sich aus Art. 1 EGVVG ergebende Problematik der Überleitung vom alten zum neuen Recht wird sich die Frage des persönlichen Anwendungsbereichs des § 215 VVG nicht mit zunehmendem Zeitablauf erledigen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist zu wünschen, dass sich eine eindeutige herrschende Meinung herauskristallisieren wird. Insofern bleibt mit Spannung abzuwarten, wie die Obergerichte sich zu dieser Rechtsfrage positionieren werden.

© juris GmbH